

Satzung

§1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **U.V.C.O. Uganda e.V. - Zukunft für Straßenkinder und Waisen in Masaka**, im nachfolgenden „U.V.C.O. Uganda“ genannt.
U.V.C.O. steht für **U**plift **V**ulnerable **C**hildren (streetkids) and **O**rphans – auf Deutsch: „Unterstützung schutzbedürftiger Straßenkinder und Waisen“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist 92331 Lupburg /Oberpfalz
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Straßen- und Waisenkinder mit deren Familien in Masaka/Uganda durch Spendeneinnahmen. Zusammenarbeit und Unterstützung der Organisation E.C.H.O. (Education for children and helpless orphans) organization Uganda.

Zusätzliche Hilfeleistung im Bereich Schulausbildung, Weiterbildung und Familienfürsorge durch Vermitteln von Patenschaften.

Den Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen wird der Schulbesuch an einer Primary School (Grundschule) und Secondary School (Weiterführende Schule) ermöglicht.

Schulische und berufliche Bildung und Förderung individueller Talente werden finanziell und ideell unterstützt.

Hilfsprojekte, die eine Verbesserung der Lebensumstände und Versorgung notleidender Familien in Uganda ermöglichen, werden finanziell durch Spendeneinnahmen unterstützt.

4. soll entfallen
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglied des Vereins kann auch eine juristische Person werden, wenn es dem Vereinszweck dient.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist ohne eine Frist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe bzw. Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und unverändert bleibt, wenn keine neue Festlegung erfolgt.
7. Eine Aufnahmegebühr bzw. eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit 1/10 der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitgliedern beschlussfähig.
5. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Juristische Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
8. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch eine andere Person vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt. Andernfalls ist bei Beanstandung die Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung erforderlich.
11. Online-Mitgliederversammlung
 - 1) Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
 - 2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
 - 3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
 - 4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Der Verein wird von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Vorstände bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
3. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der beratenden Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder nicht überschreiten.
3. Die Mitglieder des Beirats werden erstmalig in der Gründungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wieder- oder Neuwahl eines Beiratsmitgliedes erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
4. Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
5. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§9 Vereinskonto

Ein Vereinskonto wird nach Eintrag ins Vereinsregister vom Vorstand eröffnet.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an **Moorsbach for children in Uganda e.V.** Solseifen 2, 51597 Morsbach Steuernr. 212/5811/0375, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß der Satzung der Organisation Moorsbach for children in Uganda e.V. zu verwenden hat.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
5. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.